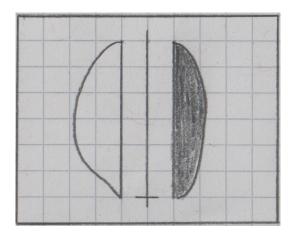
Ein Buch Graue Jedi

Die Finsteren



Inhaltsverzeichnis

1 Namon Grade Jed		Kanon	Graue	Jedi
-------------------	--	-------	-------	------

- II Aussicht der **Jedi** und Sith
- III Definition Sith und unsere Gegenmaßnahmen
- IV Auszug des Grundgesetzes als Grundlage von Identitäten und Handlungsweisen mit Realbezug auf GAIA (Grundrechte Jedi)

I Kanon Graue Jedi

Es wird immer die helle und dunkle Seite der Macht geben

Meine Leidenschaft fokussiert das Ziel

Das Wissen ist meine Machtbasis

Meine Gelassenheit ist meine Stärke

Durch Siege in dem ewigen Krieg erhalten wir Harmonie

Es gibt nur die Macht!

II Aussicht der Jedi und Sith

Glückselig der Jedi,

der nicht wandelt im Rate der Sith, und nicht geht auf dem Wege der dunklen Seite der Macht, und nicht verweilt auf dem Sitze der schwarzen Verwaltungsräten.

Sondern seine Leidenschaft hat an der hellen Seite der **Macht** und über seine Anwendung sinnt Tag und Nacht im Abgleich der Gesetze von GAIA.

Und er ist wie ein Baum, gepflanzt an Wasserbächen, der sein Wirken zeigt zu seiner Zeit, und dessen Blatt nicht verwelkt; und alles, was er tut, gelingt.

Nicht so die Sith, sondern sie sind unbeständig, die die Launen dahintreibt. Darum werden die Sith nicht bestehen im Streite der Mächte, noch die Anhänger der dunklen Seite in der Gemeinde innerhalb des Bündnisses der hellen Seite der Macht.

Denn die **Macht** kennt den Weg der **Jedi**. Aber der Pfad der Sith wird verblassen.

[Ursprung Psalm 1, 20.12.2024 (Elberfelder 1871) nach Kanon Graue Jedi modifiziert]

II Definition Sith und unsere Gegenmaßnahmen

Warum toben die Nationen und sinnen Eitles die Völkerschaften des Bundes der dunklen Seite der Macht?

Es treten auf deren Verwalter, und die Lords ratschlagen miteinander wider der hellen Seite der Macht und deren Anhänger:

"Zerschmettert die Ketten ihrer Gesetze und Ablegen ihrer Lehren, die uns binden!"

Die Lehrenbewahrer der hellen Seite der Macht *lachen*, die Gesetzestreuen *spotten* über die Versager der dunklen Seite der Macht.

Dann wird die **Macht** im Abgleich der Stimmen in heiligen Zorn sprechen und wird die Sith mit **Schrecken** überziehen.

"Haben doch Gewalten die Welt mit Gerechtigkeit erfüllt, vom heiligen Berge!"

Vom Beschluss, also dem Ziel will ich erzählen:

Die **Macht** hat zu *mir* gesprochen: Du bist in einer gerechten Welt hineingeboren, um **dein** Recht zu fordern, und *ich* werden es dir geben.

Mit dem brennenden Schwert, dem Zuckenden wirst du Sith zerschmettern, die Dämonengefäße zerschmeißen, diese Heulsusen!

Und nun, ihr Verwalter, seid verständig, lasset euch zurechtweisen, ihr Richter von GAIA!

Dienet der hellen Seite der **Macht** mit Furcht, und freuet euch in Ehrfurcht!

Liebet eure Mitstreiter, dass sie euch nicht zürnen, und ihr umkommt auf dem Weg, wenn nur ein wenig entbrennt ihr heiliger Zorn. Glückselig alle, die auf die Macht vertrauen!

IV Auszug des Grundgesetzes als Grundlage von Identitäten und Handlungsweisen mit Realbezug auf GAIA (Grundrechte Jedi)

Die Grundrechte

Art 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 2

- (1) Jøder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jøder hat das Recht auf Leben und k\u00f6rperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) M\u00e4nner und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat f\u00f6rdert die tats\u00e4chliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und M\u00e4nnern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur

findet nicht statt.

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Art 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Art 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren T\u00e4tigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsm\u00e4\u00df\u00e4n Ordnung oder geden den Gedanken der V\u00f6lkerverst\u00e4ndigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

AH 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorane tritt.

Art 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur

für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundla-

ge nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entste-

hen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Re-

stand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder

eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder

besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlo-

sung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Art 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungs-

frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines

Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer

Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienst-

leistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässia.

Art 12a

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensiahr an zum

den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verwei-

kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes

darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Ge-

setz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen

und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem 7u-

sammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenz-

zes steht.(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezo-

gen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Ge-

setzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließ-

des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden:

Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur

nehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der

lichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung

begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Ver-

sorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen

Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen

Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisa-

tion nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom

vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr

durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen

herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe ver-

pflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz

3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorberei-

tung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder

Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Geset-

zes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden.

Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3

Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so

kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung

eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles

eines Gesetzes eingeschrankt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalle: gilt

Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Art 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch

durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur

in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat beaanaen hat, so dür-

fen zur

Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich

vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts

auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die

Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern

besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen ein-

zelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere

einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur

Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung einge-

setzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine an-

dere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) $\tilde{\mathrm{S}}\mathrm{ind}$ technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in

Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine ge-

setzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung

der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder

der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgesteillt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche

Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Ab-

satz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz

und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz

technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundla-

ge dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder ge-

ten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer ge-

meinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Si-

cherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämp-

fung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorge-

nommen werden.

Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schran-

ken werden durch die Gesetze bestimmt.(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur

durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der $\,$

Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der In-

teressen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe

der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Ge-

richten offen.

Art 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke

der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädi-

gung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft

überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 ent-

sprechend.

Art 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust

der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Wil-

len des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staa-

tenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz

kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der

Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen wer-

den, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Art 16a

ein-

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Euro-

päischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem

die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und

der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicher-

gestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die

die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. bestimmt. In den Fällen des Satzes 1

können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen

gelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staa-

ten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwen-

dung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß

dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende

strafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer

einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die

die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

(4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des

Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als

offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prü-

fungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unbe-

rücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten

der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten

entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen

über

die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten si-

chergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbe-

gehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen

treffen

Art 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die

Volksvertretung zu wenden. Art 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die

Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und

Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz).

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Ar-

tikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemein-

schaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölke-

rung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel

11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Art 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Arti-

kel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Arti-

kel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldege-

heimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a)

zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht,

verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das

Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Art 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz

oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html, abgerufen am 19.12.2024 Endblatt kann in der praktischen Anwendung entfernt werden.

https://crosswire.org/sword/modules/Mod-Disp.jsp?modType=Bibles, abgerufen am 22.03.2025

Heiko Wolf, heiko.wolf.mail@gmail.com, FDL 1.3, OCRID: 0000-0003-3089- 3076, Stand: 22.03.2025, https://sites.google.com/view/heikowolfinfo